



**OMBUDSSTELLE**

für Sachwerte und  
Investmentvermögen

## **Tätigkeitsbericht 2020**



# OMBUDSSTELLE

für Sachwerte und  
Investmentvermögen

## Inhalt

Vorbemerkung und Allgemeines zum Schlichtungsverfahren .....	3
A. Statistische Angaben zu den Anträgen auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens .....	9
I. Anzahl der eingegangenen Anträge .....	9
II. Anzahl der abschließend bearbeiteten Anträge.....	10
III. Anzahl der abgelehnten Anträge.....	10
IV. Anzahl der Verfahren, in denen die Parteien einen Vergleichs- oder Schlichtungsvorschlag angenommen haben .....	11
V. Einigung/sonstige Erledigung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens.....	13
VI. Anzahl der erfolglos gebliebenen Verfahren.....	13
VII. Zurückgenommene Anträge .....	13
VIII. Durchschnittliche Dauer der Verfahren .....	14
IX. Anzahl der Fälle, in denen sich die Parteien an das Ergebnis des Verfahrens gehalten haben	14
X. Anzahl der grenzübergreifenden Streitigkeiten .....	14
B. Angaben zu Problemstellungen, die systematisch bedingt sind oder signifikant häufig auftreten und Anlass für Anträge auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens waren .....	15
C. Hinweise auf etwaige strukturelle Hindernisse für die Beilegung von Streitigkeiten.....	15
D. Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Verbraucherschlichtungsstellen in Netzwerken zur Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten .....	15
E. Anhang - Erhebungsbogen .....	16

## Vorbemerkung und Allgemeines zum Schlichtungsverfahren

Die Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen (ehemals Ombudsstelle Geschlossene Fonds) ist seit dem Jahr 2008 für die Anleger Ansprechpartner zur Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen im Zusammenhang mit ihren Beteiligungen an geschlossenen Fonds. Seit Oktober 2013 ist die Ombudsstelle auch für Streitigkeiten in Bezug auf Investmentvermögen bzw. deren Verwalter zuständig.

Als unabhängige Einrichtung hilft die Ombudsstelle Anlegern, schnell, fair, unbürokratisch und gebührenfrei etwaige Streitigkeiten außergerichtlich beizulegen.

Die Ombudsstelle ist seit dem 1. Februar 2017 anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle nach § 14 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG). Der Ablauf des Schlichtungsverfahrens ist im Einzelnen in der auf der Internetseite abrufbaren Verfahrensordnung des Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e.V. geregelt.

Unabhängige Schlichterinnen der Ombudsstelle sind Frau Dr. Inga Schmidt-Syaßen und Frau Dr. Birgit Reimers-Zocher. Ihre Aufgabe ist es, die ihnen zur Prüfung vorgelegten Sachverhalte unparteiisch zu betrachten und darauf beruhend einen die Interessen beider Parteien berücksichtigenden Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten oder eine angemessene Entscheidung zu treffen.

Die Geschäftsstelle der Ombudsstelle ist mit einer Volljuristin und einer weiteren Mitarbeiterin besetzt. Die Geschäftsstelle führt alle mit einem Ombudsverfahren verbundenen organisatorischen und administrativen Aufgaben aus. Sie nimmt die Schlichtungsanträge an und gibt diese nach Prüfung ihrer Zuständigkeit an die zuständige Ombudsperson weiter.

Das **Ombudsverfahren** gliedert sich in **verschiedene Verfahrensstadien**: Zuständigkeitsprüfung, Prüfung durch die Ombudsperson und schließlich Abschluss des Verfahrens.

Es handelt sich um ein **schriftliches Verfahren**. Beweisaufnahmen durch Zeugen- oder Parteivernehmung werden jedoch nicht durchgeführt. Ein Verfahren kann über das Kontaktformular im Internet, per E-Mail, Brief oder Fax eingeleitet werden. Im Fall einer telefonischen Anfrage wird der Anleger auf das schriftliche Verfahren verwiesen.

Dem Schlichtungsantrag sollen sämtliche für den Streitfall relevanten Dokumente beigelegt sein. Der Antragsteller hat zu versichern, dass in der streitigen Angelegenheit bisher weder ein Gericht noch eine Verbraucherschlichtungsstelle angerufen worden ist, ein Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht

wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit abgewiesen wurde und in der Sache auch nicht bereits ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen wurde.

Das Ombudsverfahren ist für den Anleger **kostenlos**. Er hat lediglich die ihm entstehenden Kosten und Auslagen (z. B. für Porto und Telefon) zu tragen. Der Anleger kann sich im Schlichtungsverfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Kosten hierfür trägt er selbst. Der Ombudsstelle muss in diesem Falle eine Vollmacht vorgelegt werden.

Für den Anleger ist das Verfahren auch **risikofrei**: Er kann sich nach Abschluss des Ombudsverfahrens immer noch an die ordentliche Gerichtsbarkeit wenden, wenn er einen Schlichtungsvorschlag/Schlichtungsspruch nicht angenommen hat. Die Verjährung seiner Ansprüche gegen die betroffenen, am Ombudsverfahren teilnehmenden Unternehmen wird für die Dauer des Schlichtungsverfahrens gehemmt. Etwaige zivilrechtliche Ansprüche des Anlegers bleiben deshalb während des Ombudsverfahrens gewahrt.

### **Zuständigkeitsprüfung**

Erste Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass sich das Unternehmen, gegen das der Antragsteller seinen Schlichtungsantrag richtet, am Ombudsverfahren teilnimmt. Eine jeweils aktuelle Übersicht der **teilnehmenden Unternehmen** findet sich auf den Internetseiten der Ombudsstelle unter dem Menüpunkt Ombudsverfahren > Angeschlossene Unternehmen.

Soweit die Zuständigkeit gegeben ist, wird die **Vollständigkeit des Schlichtungsantrages** überprüft. Wichtig für eine genaue Beurteilung der Zulässigkeit durch die Ombudsperson sind zum einen der Zeichnungsschein bzw. die Beitrittserklärung des Anlegers sowie zum anderen die Formulierung eines konkreten Begehrens und dessen Begründung. Ggf. sind Unterlagen, die den vorgetragenen Sachverhalt belegen, erforderlich.

Sind die Unterlagen für den Schlichtungsantrag vollständig vorhanden, wird der Antragsgegner über den Eingang des Schlichtungsantrages informiert. Er hat nun einen Monat Zeit, eine Stellungnahme einzureichen oder in anderer Form (z.B. durch einen Einigungsvorschlag oder durch Abhilfe) auf den Schlichtungsantrag zu reagieren.

Sofern auf Initiative des Antragsgegners eine Einigung mit dem Anleger zustande kommt bzw. der Antragsgegner dem Schlichtungsantrag abhilft, wird das Schlichtungsverfahren beendet.

Wenn der Antragsgegner eine Stellungnahme ohne Einigungsvorschlag oder Abhilfeangebot einreicht, wird der Antragsteller hiervon unterrichtet. Ihm wird nun ebenfalls ein Monat Zeit für die Erwiderung auf die Stellungnahme eingeräumt.

Gleichzeitig wird die Ombudsperson über den Schlichtungsantrag und seinen Verlauf unterrichtet und die Verfahrensakte wird ihr zur Entscheidung übergeben, wenn das Verfahren entscheidungsreif ist.

### **Prüfung durch die Ombudsperson**

Wird zwischen den Parteien keine Einigung erzielt, nimmt die Ombudsperson eine sorgfältige Prüfung des Falles nach Recht und Gesetz vor. Sie prüft die vorliegenden Fakten unvoreingenommen und neutral.

Die Ombudsperson prüft als Erstes die Zulässigkeit des Ombudsverfahrens. Damit das Verfahren zulässig ist, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Es handelt sich um einen nach der Verfahrensordnung **zulässigen Verfahrensgegenstand** und es liegt kein Ablehnungsgrund vor.

Die Ombudsperson lehnt die Durchführung des Schlichtungsverfahrens nach der Verfahrensordnung ab, wenn

1. kein ausreichender Antrag gestellt wurde,
2. die Ombudsstelle für die Streitigkeit nicht zuständig ist und der Antrag nicht nach § 20 der Verfahrensordnung an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle oder eine andere Streitbeilegungsstelle abzugeben ist,
3. wegen derselben Streitigkeit bereits ein Schlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt wurde oder anhängig ist,
4. wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien,
5. die Streitigkeit bereits bei Gericht anhängig ist oder ein Gericht durch Sachurteil über die Streitigkeit entschieden hat,
6. die Streitigkeit durch Vergleich oder in anderer Weise beigelegt wurde oder

7. der Anspruch, der Gegenstand der Streitigkeit ist, verjährt ist und der Antragsgegner die Einrede der Verjährung erhoben hat.

Die Ombudsperson kann die Durchführung des Schlichtungsverfahrens außerdem ablehnen, wenn

1. eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Schlichtung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist oder
2. Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlages entscheidend sind, im Schlichtungsverfahren streitig bleiben, weil der Sachverhalt von der Schlichtungsstelle nicht geklärt werden kann.

An die Zulässigkeitsprüfung schließt sich die Prüfung der **Begründetheit** an. Maßstab für die Prüfung der Ombudsperson sind geltendes Recht, Verbraucherschutzgesetze sowie Treu und Glauben.

Die Ombudsperson kann eine **ergänzende Stellungnahme** der Beteiligten zur Klärung der Sachlage und des Streitstandes anfordern, wenn ihr dies erforderlich erscheint. Sollte der Antragsgegner keine Stellungnahme eingereicht haben, erfolgt die Prüfung auf Grundlage des Vortrags des Anlegers und der eingereichten bzw. in Bezug genommenen Unterlagen.

Soweit die Ombudsperson es für die weitere Aufklärung des Sach- und Streitgegenstandes für geboten hält, kann sie Auskünfte bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Deutschen Bundesbank oder bei einer für die außergerichtliche Beilegung vergleichbarer Streitigkeiten zuständigen Stelle in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einholen.

Eine **Beweisaufnahme** führt die Ombudsperson nicht durch, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden angetreten werden. Die Ombudsperson lehnt die Schlichtung ab, wenn sie nach ordentlicher Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass der Streit nur nach einer weitergehenden Beweisaufnahme in der Sache entschieden werden kann (Stichwort Beweisschwierigkeiten). Soweit die Sachlage zur Überzeugung der Ombudsperson feststeht, erlässt die Ombudsperson innerhalb von 90 Tagen entweder einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag oder einen schriftlichen Schlichtungsspruch.

### **Abschluss des Verfahrens**

Soweit die oben beschriebenen Voraussetzungen für ein Schlichtungsverfahren gegeben sind, endet die Prüfung durch die Ombudsperson entweder mit einem **Schlichtungsvorschlag oder einem**

**Schlichtungsspruch.** Beide erfolgen in schriftlicher Form, enthalten eine kurze Begründung und werden den Schlichtungsparteien von der Geschäftsstelle zugeleitet.

### **Schlichtungsvorschlag**

Der Schlichtungsvorschlag ist ein **Vorschlag**, wie die Streitigkeit von den Beteiligten beigelegt werden kann.

Der Schlichtungsvorschlag ist kurz und verständlich zu begründen. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, welche Rechtsfolgen die Annahme des Schlichtungsvorschlags hat, dass sie zur Annahme nicht verpflichtet sind, ein Gericht anders entscheiden kann und das Recht, die Gerichte anzurufen, unberührt bleibt, wenn der Schlichtungsvorschlag nicht angenommen wird.

Die Beteiligten erhalten **sechs Wochen Zeit, den Schlichtungsvorschlag anzunehmen**. Die Annahme ist in Textform gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären. Soweit die Beteiligten den Schlichtungsvorschlag annehmen, ist dieser für beide Parteien bindend.

Die Geschäftsstelle teilt den Beteiligten das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens mit. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung von der Geschäftsstelle als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Abs. 1 Satz 2 EGZPO zu bezeichnen; die Namen der Beteiligten sind anzugeben. Mit der Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet.

Der Schlichtungsvorschlag kann auch einen Vorschlag zur Übernahme von Auslagen des Antragstellers enthalten, soweit dies angemessen und geboten erscheint.

### **Schlichtungsspruch**

In bestimmten Fällen kann die Ombudsperson auch einen sogenannten Schlichtungsspruch erlassen. Der Schlichtungsspruch ist eine besondere Form des Schlichtungsvorschlages. Dieser entfaltet **Bindungswirkung für den Antragsgegner**.

Auch hier unterbreitet die Ombudsperson zunächst einen Schlichtungsvorschlag. Wenn der Antragsteller den Vorschlag annimmt, ist die Entscheidung der Ombudsperson für den Antragsgegner bindend, ohne dass es noch auf eine Annahme des Vorschlages durch den Antragsgegner ankommt.

Einen Schlichtungsspruch kann die Ombudsperson unter folgenden Voraussetzungen erlassen:

- Die Streitigkeit übersteigt nicht einen Gesamtwert von **10.000 Euro** und

- die Streitigkeit hat weder **Gesellschafterbeschlüsse** des Antragsgegners, noch **kaufmännische Entscheidungen**, insbesondere aus der Geschäftsführung des Antraggegners, noch die Klärung einer **grundsätzlichen Rechtsfrage**, noch ein **Musterverfahren** zum Gegenstand.

Der Streitwert richtet sich nach der von dem Antragsteller behaupteten Forderung in ihrer gesamten Höhe. Das gilt auch dann, wenn der Antragsteller die behauptete Forderung nicht in ihrer gesamten Höhe geltend macht. Bei unbezifferten Ansprüchen, die z.B. auf ein Tun oder Unterlassen gerichtet sind, legt die Ombudsperson den Wert des Schlichtungsantrages nach ihrem Ermessen fest.

Die Entscheidung, ob es sich um eine Frage von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung handelt, trifft die Ombudsperson.

#### **Angeschlossene Unternehmen**

Zum 31. Dezember 2020 hatte der Verein Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e.V. 31 Mitglieder, die sich am Verfahren beteiligen. Neben den Mitgliedsunternehmen hatten sich im Jahr 2019 weitere 429 Unternehmen dem Ombudsverfahren angeschlossen, davon 388 Fondsgesellschaften, 30 Treuhandgesellschaften und 11 Anbieter von Sachwert-Investmentvermögen. Die Liste mit den angeschlossenen Unternehmen finden Sie unter <https://ombudsstelle.com/ombudsverfahren/angeschlossene-unternehmen/>.

Dieser Tätigkeitsbericht entspricht den Vorgaben in § 20 Finanzschlichtungsstellenverordnung (FinSV) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherstreitbeilegungs-Informationspflichtenverordnung (VSBInfoV) und richtet sich im Wesentlichen nach den Empfehlungen im Leitfaden des Bundesamts für Justiz vom 7. September 2017.



## **A. Statistische Angaben zu den Anträgen auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens**

### **I. Anzahl der eingegangenen Anträge**

Die Ombudsstelle hat im Jahr 2020 insgesamt 51 Eingaben per Brief, Fax, E-Mail oder über das Online-Formular erhalten. Hiervon waren 15 Eingaben als Anträge auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zu qualifizieren und 36 Eingaben als Anfragen. Bei den als Anfragen zu qualifizierenden Eingaben lag dem Begehren kein ausreichender Antrag iSv § 12 der Verfahrensordnung zugrunde und der Antragssteller holte die Beibringung der Unterlagen nicht nach. Zum Teil lag dies daran, dass es sich um kein angeschlossenes Unternehmen bei diesen Anfragen handelte. In einigen Fällen suchten die Anfragenden Rechtsrat oder wollten sich allgemein über die Möglichkeit und den Ablauf eines Schlichtungsverfahrens bei der Ombudsstelle informieren. Telefonische Anfragen werden statistisch nicht erfasst.

Die im Vergleich zu den Vorjahren wesentlich geringere Anzahl an eingegangenen Anträgen ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass keine Sammelklagen zum Jahresende, wie in den Jahren zuvor, eingegangen sind. Möglicherweise ist der Rückgang zumindest teilweise auf die aktuelle Corona-Krise und das damit verbundene Herunterfahren des öffentlichen Lebens zurückzuführen.

#### *1. Streitgegenstände*

Die 15 Anträge auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens waren vielgestaltig und verteilten sich auf folgende Streitgegenstände:

Ein Schlichtungsantrag wurde wegen behaupteter Fehler des Emissionsprospektes eingereicht.

Ein weiterer Antragsteller machte Kontroll- und Auskunftsrechte geltend und forderte u.a. die Herausgabe von Anlegerdaten. In vier Fällen machten die Antragssteller Fehler bei Ausschüttungen bzw. Auszahlungen der jeweiligen Beteiligungen geltend. Hierbei gab es unter anderem Streit über die Frage, ob weitere Ausschüttungen hätten erfolgen sollen.

Mit einem Antrag beehrte die Antragstellerin eine Senkung der Gebühren für die Umschreibung der Anteile auf sie.

In drei Fällen beehrten die Antragssteller die Zustimmung zur Umschreibung einer Beteiligung.

Fünf Fälle waren der Kategorie „Sonstiges“ zuzuordnen.

## *2. Erläuterung*

Im Gegensatz zu den Vorjahren blieben die im Berichtszeitraum eingegangenen Schlichtungsanträge wegen behaupteter Prospektfehler nahezu aus. Dies ist darauf zurückzuführen, dass keine Sammelverfahren wie in den Jahren zuvor wegen behaupteter Prospektfehler eingingen.

## **II. Anzahl der abschließend bearbeiteten Anträge**

Im Jahr 2020 hat die Ombudsstelle 80 Verfahren und 36 Anfragen abschließend bearbeitet, davon 72 Anträge, die bereits im Jahr 2019 eingegangen waren. 7 Fälle aus dem Berichtsjahr sind offengeblieben und werden im Jahr 2021 weiterbearbeitet. Dies ist u.a. pandemiebedingten Arbeitsverzögerungen aufgrund allgemeiner Einschränkungen und dem Herunterfahren des öffentlichen Lebens geschuldet.

## **III. Anzahl der abgelehnten Anträge**

Insgesamt wurden 17 Schlichtungsanträge abgelehnt, davon ein Antrag, welcher noch am Ende des Jahres 2019 eingegangen ist.

### *1. Unzureichender Antrag*

Im Jahr 2020 haben die Ombudspersonen einen Schlichtungsantrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Verfahrensordnung abgelehnt, da diesem kein ausreichender Antrag zu Grunde lag. In dem Verfahren wurde trotz mehrerer Hinweise der Ombudsstelle nicht vorgetragen, auf welchen konkreten Sachverhalt und welche Rechtsverletzung das Begehren gestützt werden sollte.

### *2. Unzuständigkeit*

In drei Fällen war die Ombudsstelle für die Streitigkeit nicht zuständig und eine Abgabe nach § 24 FinSV nicht möglich.

### 3. Beweisschwierigkeiten

In 13 Fällen reichten die eingereichten Unterlagen nicht aus, um die Tatsachen, die für einen Schlichtungsvorschlag von entscheidender Bedeutung gewesen wären, abschließend zu klären. Es wären dazu weitere Aufklärungen erforderlich gewesen (bspw. die Vernehmung von Zeugen oder das Einholen von Sachverständigengutachten), die der Ombudsstelle nicht zur Verfügung stehen. Die Ombudsperson hat die Schlichtung dieser Fälle folglich wegen Beweisschwierigkeiten abgelehnt.

Sämtliche dieser Fälle bezogen sich auf Anträge, die im Jahr 2019 eingegangen sind. Die diesen Verfahren zugrundeliegenden Schlichtungsanträge wurden durch eine Rechtsanwaltskanzlei für die Antragsteller eingelegt. In diesen Sammelverfahren wurden die Anträge mit zumeist gleichlautender Begründung auf die Prospekthaftung im weiteren Sinne gestützt. Die Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlages von entscheidender Bedeutung gewesen wären, konnten mit den der Ombudsstelle zur Verfügung stehenden Mitteln nicht abschließend geklärt werden. Dies hätte entweder eine Anhörung des Antragstellers als Partei und/oder die zeugenschaftliche Vernehmung der Person, die das für die Kaufentscheidung des Antragstellers maßgebliche Beratungsgespräch geführt hat, erfordert.

### **IV. Anzahl der Verfahren, in denen die Parteien einen Vergleichs- oder Schlichtungsvorschlag angenommen haben**

Die Ombudspersonen haben im Berichtsjahr in vier Verfahren einen sogenannten Schlichtungsspruch erlassen, der vom Antragsteller angenommen wurde. Nach § 17 Abs. 4 der Verfahrensordnung der Ombudsstelle kann die Ombudsperson bei einem Gegenstandswert bis 10.000 Euro einen Schlichtungsspruch erlassen, an den die Antragsgegnerin gebunden ist, sofern der Antragsteller den Vorschlag annimmt.

#### Beispielfall:

Der Antragsteller und seine Ehefrau zeichneten eine gemeinschaftliche Beteiligung als Treugeber an der Antragsgegnerin (Fondsgesellschaft). Sie errichteten ein eigenhändiges gemeinschaftliches Testament, bevor die Ehefrau des Antragstellers verstarb. Nach dem Vortrag des Antragstellers hatte sie – möglicherweise kurz vor ihrem Tod – ohne Wissen des Antragstellers das Testament durchgestrichen. Das zuständige Amtsgericht eröffnete das Testament und teilte dem Antragsteller mit, dass die

Streichung durch die Erblasserin ohne Einfluss auf die Wirksamkeit geblieben sei, da es sich um ein gemeinschaftliches Testament handele. Der Antragssteller wurde nach Aktenlage zum Alleinerben berufen.

Seinem Antrag an die Antragsgegnerin, die Beteiligung auf ihn umzuschreiben, fügte der Antragsteller die zum Nachweis seines Erbrechts bestehenden Anlagen bei, jedoch lehnte die Antragsgegnerin die Umschreibung ab und verlangte unter Hinweis auf den Gesellschaftsertrag die Vorlage eines Erbscheins. Diesem Verlangen kam der Antragsteller mit umfangreicher Begründung aus der Rechtsprechung des BGH nicht nach, so dass sich der Antragsteller, nachdem die Antragsgegnerin an ihrer Weigerung festhielt, an die Ombudsstelle wandte. Mit seinem Antrag machte der Antragsteller geltend, dass die Antragsgegnerin zu Unrecht die Umschreibung von der Vorlage eines Erbscheins abhängig mache.

Die Ombudsperson hielt die Antragsgegnerin nicht für berechtigt, vom Antragsteller für die Umschreibung einen Erbschein zu verlangen.

In dem Schlichtungsspruch verpflichtete sie die Antragsgegnerin, den Antragsteller als Erben der von ihm und seiner inzwischen verstorbenen Ehefrau gemeinschaftlich gezeichneten Beteiligung als Treugeber an der Antragsgegnerin einzutragen.

Zur Begründung führte sie aus, dass die Berufung auf den Gesellschaftsvertrag, wonach grundsätzlich die Vorlage eines Erbscheins verlangt werden kann, die Antragsgegnerin allerdings berechtigt ist, andere Unterlagen genügen zu lassen, in diesem Fall konkretisiert werde und die Ombudsstelle zu der Bewertung führe, dass die vom Antragsteller bisher vorgelegten Unterlagen für eine Umschreibung genügen. Die Formulierung des Amtsgerichts zur Eröffnung des Testaments bekundet eindeutig die Stellung des Antragstellers als Alleinerben. Die Auffassung der Antragsgegnerin, das Nachlassgericht habe den Umstand, ob die Streichung ohne Einfluss auf die Wirksamkeit des Testaments sei, unter den Vorbehalt einer abschließenden Prüfung im förmlichen Erbscheinsverfahren gestellt, fände in dem Schreiben des Amtsgerichts keine Stütze. Das Gericht hätte dem Antragsteller ausdrücklich seine Stellung als Alleinerbe bestätigt und nur angefragt, ob er einen Erbschein benötige. Insbesondere der Wortlaut der entsprechend herangezogenen Klausel im Gesellschaftsvertrag rechtfertige das Verlangen der Antragsgegnerin nicht. Danach ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, andere geeignete Nachweise zu akzeptieren. Das in dieser Formulierung zum Ausdruck gebrachte Ermessen reduziere sich angesichts der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen auf Null und führe zu

einer Verpflichtung der Antragsgegnerin, die Umschreibung vorzunehmen. Es sei nicht nachvollziehbar, welche Risiken die Antragsgegnerin zu befürchten hätte, wenn sie dem Begehren entspräche.

Der Antragsteller nahm den Schlichtungsspruch an, an welchen die Antragsgegnerin somit gebunden war.

#### **V. Einigung/sonstige Erledigung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens**

In einem Fall kam es zu einer sonstigen Erledigung des Verfahrens.

#### **VI. Anzahl der erfolglos gebliebenen Verfahren**

Im Berichtsjahr wurden in 56 Verfahren die von den Ombudspersonen unterbreiteten Schlichtungsvorschläge von den Parteien nicht angenommen.

#### **VII. Zurückgenommene Anträge /Abgebrochene Verfahren**

In einem Fall wurde das Verfahren beendet, nachdem der Antrag durch die Antragsteller zurückgenommen worden war. In einem weiteren Fall wurde das Verfahren abgebrochen, da es vom Antragsteller nicht weiterbetrieben wurde.

### VIII. Durchschnittliche Dauer der Verfahren

#### 1. Zeitraum zwischen Eingang der vollständigen Beschwerdeakte und Übermittlung des Schlichtungsvorschlags

Im Berichtsjahr 2020 wurden 39 Schlichtungsvorschläge unterbreitet. Die Verfahrensdauer ab Eingang der vollständigen Beschwerdeakte bis zur Übermittlung des Schlichtungsvorschlags waren sehr unterschiedlich. So betrug dieser Zeitraum jeweils 13, 15, 19, in 16 Fällen 21 Tage, 22, 23, 31, 41, in 2 Fällen 60 Tage, 72, in 3 Fällen 75 Tage, in 5 Fällen 127 und in 2 Fällen 128 Tage für die Prüfung der Akte und die Übermittlung des Schlichtungsvorschlags. Unter diesem Vorbehalt steht die Aussagekraft bezüglich der Durchschnittsdauer von 34 Tagen.

#### 2. Zeitraum zwischen Antragseingang und endgültigem Abschluss des Verfahrens

Durchschnittlich dauerte ein Verfahren vom Antragseingang bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens 192 Tage bei der Ombudsstelle. Dabei wurde die durchschnittliche Dauer aller im Berichtszeitraum abschließend bearbeiteten Verfahren eingerechnet. Hier ist zu berücksichtigen, dass es pandemiebedingt im Laufe des Jahres 2020 in den Verfahren zu Verzögerungen kam. Auch war von entscheidender Bedeutung, dass sich dabei vor allem die oft sehr komplexen Schlichtungsverfahren wegen Prospektfehlern niederschlugen. Diese Fälle waren fast immer auch mit einer umfangreichen Vorkorrespondenz verbunden.

### IX. Anzahl der Fälle, in denen sich die Parteien an das Ergebnis des Verfahrens gehalten haben

Die Schlichtungsstelle erfragt nach Abschluss der Schlichtungsverfahren nicht, ob sich die Parteien an das Ergebnis des Verfahrens gehalten haben.

### X. Anzahl der grenzübergreifenden Streitigkeiten

Es gab im Berichtsjahr zwei Anträge mit grenzüberschreitendem Bezug.

**B. Angaben zu Problemstellungen, die systematisch bedingt sind oder signifikant häufig auftreten und Anlass für Anträge auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens waren**

Im Berichtsjahr gingen im Gegensatz zum Vorjahr keine Sammelverfahren wegen behaupteter Prospektfehler ein. Insofern verteilte sich der Anlass für Anträge auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens auf unterschiedliche Begehren und konzentrierte sich nicht wie in den Vorjahren auf einen Bereich.

**C. Hinweise auf etwaige strukturelle Hindernisse für die Beilegung von Streitigkeiten**

Etwaige strukturelle Hindernisse für die Beilegung von Streitigkeiten konnten nicht beobachtet werden.

**D. Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Verbraucherschlichtungsstellen in Netzwerken zur Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten**

Die Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen ist Mitglied bei FIN-NET, einem Netzwerk nationaler Organisationen auf europäischer Ebene für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherbeschwerden im Finanzdienstleistungsbereich. Im Berichtsjahr fiel das Plenary-Meeting vor Ort in Brüssel aufgrund der COVID – 19 Pandemie aus. Stattdessen wurde ein Online-Meeting durchgeführt, an welchem die Ombudsstelle teilnahm.

Des Weiteren findet in der Regel auf nationaler Ebene ein steter und reger Austausch mit den weiteren Verbraucherschlichtungsstellen im Finanzbereich statt. Auch diesbezügliche Treffen, fielen bis auf das Treffen am Jahresanfang zum Erfahrungsaustausch der Verbraucherschlichtungsstellen in Berlin, an welchem die Ombudsstelle vertreten war, aus.

Anhang – Erhebungsbogen

<b>Erhebungsbogen für die statistischen Angaben gemäß § 20 FinSV i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 VSBInfoV</b>		<b>Anzahl</b>
<b>Anzahl der eingegangenen Anträge/Anfragen (insgesamt)</b>		51
davon Anfragen		36
Bezugszahl - Anträge insgesamt		15
davon (hier bitte Gegenstand eintragen, auf den sich der Antrag hauptsächlich bezieht; ggf. weitere Felder hinzufügen, sofern Platz nicht ausreichend)		
<i>Prospektfehler</i>		1
<i>Widerruf/Rückabwicklung der Beteiligung</i>		1
<i>Auskunfts- und Kontrollrechte</i>		1
<i>Fehler bei Auszahlungen/Ausschüttungen</i>		4
<i>Zustimmung zur Übertragung der Beteiligung</i>		3
<i>Sonstiges</i>		5
<b>Anzahl der abschließend bearbeiteten Anträge (insgesamt)</b>		80
1. Anträge, die nach § 24 an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle oder eine andere Streitbeilegungsstelle abgegeben/weitergeleitet wurden		0
2. Anträge, die der Antragsteller zurückgenommen hat § 7 Abs. 2 FinSV		1
3. Einigung/sonstige Erledigung zugunsten des Antragstellers		1
<b>Anzahl der nach § 6 Abs. 1 und 2 FinSV abgelehnten Anträge</b>		17
davon		
1.	es wurde kein ausreichender Antrag gestellt	1
2.	die Verbraucherschlichtungsstelle ist für die Streitigkeit nicht zuständig (insgesamt)	3
3.	wegen derselben Streitigkeit wurde bereits ein Schlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt oder ist bei einer solchen anhängig	0
4.	wegen der Streitigkeit ist ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien	0
5.	die Streitigkeit ist bereits bei Gericht anhängig oder ein Gericht hat durch Sachurteil über die Streitigkeit entschieden	
6.	die Streitigkeit wurde durch Vergleich oder in anderer Weise beigelegt	0
7.	der Anspruch, der Gegenstand der Streitigkeit ist, ist verjährt und der Antragsgegner hat die Einrede der Verjährung erhoben	0
8.	eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Schlichtung erheblich ist, ist nicht geklärt	
9.	Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlages entscheidend sind, bleiben im Schlichtungsverfahren streitig, weil der Sachverhalt von der Schlichtungsstelle nicht geklärt werden kann	13
<b>Anzahl der Verfahren, in denen die Parteien einen Vergleichs- oder Schlichtungsvorschlag angenommen haben</b>		4
<b>Anzahl der erfolglos gebliebenen Verfahren (insgesamt)</b>		
Die Parteien haben den Vergleichs- oder Schlichtungsvorschlag nicht angenommen		56
Die Parteien haben das Verfahren abgebrochen		1
<b>durchschnittliche Dauer der Verfahren</b>		
1.	Zeitraum zwischen Eingang der vollständigen Beschwerdeakte und Übermittlung des Schlichtungsvorschlags (§ 9 Abs. 1 FinSV)	34
2.	Zeitraum zwischen Antragseingang und endgültigem Abschluss des Verfahrens <sup>1</sup>	192
<b>Anzahl der Fälle, in denen sich die Parteien an das Ergebnis des Verfahrens gehalten haben (sofern bekannt)</b>		-
<b>Anzahl der Fälle, in denen sich die Parteien <u>nicht</u> an das Ergebnis des Verfahrens gehalten haben (sofern bekannt)</b>		-
<b>Anzahl der grenzübergreifenden Streitigkeiten (sofern bekannt)</b>		2

<sup>1</sup> Bezogen auf sämtliche im Jahr 2020 abgeschlossenen Verfahren.



Bei Fragen zu diesem Tätigkeitsbericht oder allgemein zur Arbeit der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen ist die Geschäftsstelle unter: [info@ombudsstelle.com](mailto:info@ombudsstelle.com) oder zu den Telefonsprechzeiten Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr unter +49 (0)30 257 616 90 zu erreichen.

Dort kann der Tätigkeitsbericht auch in Textform angefordert werden.

Die Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen

1. Februar 2021

Kontakt:

Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen

Postfach 61 02 69

10924 Berlin

T +49 30 257 616 90 | F +49 30 257 616 91

[info@ombudsstelle.com](mailto:info@ombudsstelle.com) |

[www.ombudsstelle.com](http://www.ombudsstelle.com)